

Anpassungen im Rahmenreglement ab 2025

Wir informieren Sie über Änderungen im Rahmenreglement der Pensionskasse Graubünden (PKGR), welche per 1. Januar 2025 in Kraft getreten sind.

Auf den folgenden Seiten finden Sie eine vergleichende Darstellung der geänderten Bestimmungen. Zur besseren Übersichtlichkeit sind die Anpassungen farblich hervorgehoben (**neuer /geänderter Reglementstext** / ~~Gelöschter Reglementstext~~). Das gültige Rahmenreglement und die zusammenfassende Kurzversion (Kurzreglement) können online unter www.pkgr.ch heruntergeladen werden.

Sollten Sie nach der Lektüre noch Fragen oder Unklarheiten haben, berät Sie das PKGR-Vorsorgeteam gerne persönlich und kompetent. Sie erreichen uns per E-Mail unter vorsorge@pk.gr.ch oder via Onlineportal unter «Kontakt → neue Nachricht erfassen». Per Telefon stehen wir Ihnen unter +41 81 257 35 75 zur Verfügung.





Anrechenbarer Jahreslohn

Reglement 2024	Reglement 2025
<p>Art. 2, Anrechenbarer Jahreslohn</p> <p>Abs. 1 Der anrechenbare Jahreslohn entspricht, falls im Vorsorgeplan nicht anders definiert, dem voraussichtlichen Jahresgrundlohn, einschliesslich des 13. Monatslohns.</p>	<p>Art. 2, Anrechenbarer Jahreslohn</p> <p>Abs. 1 Der anrechenbare Jahreslohn entspricht, falls im Vorsorgeplan nicht anders definiert, dem voraussichtlichen Jahresgrundlohn, einschliesslich des 13. Monatslohns. Bei unterjährigem Eintritt wird er auf ein Jahr hochgerechnet.</p>



Anrechenbarer Jahreslohn für Arbeitnehmende ohne Monatslohn

Reglement 2024	Reglement 2025
<p>Art. 2, Anrechenbarer Jahreslohn</p> <p>Abs. 4 Für Arbeitnehmende, die nicht im Monatslohn angestellt sind, ist im Eintrittsjahr eine Annahme zu treffen. Wird am Ende des Versicherungsjahrs die Eintrittsschwelle entgegen den Erwartungen nicht erreicht, wird das Jahr abgerechnet. Es wird kein rückwirkender Austritt auf das Eintrittsdatum verarbeitet. Für das Folgejahr wird der Jahreslohn aufgrund des letzten bekannten Jahreslohns unter Berücksichtigung der für das laufende Jahr vereinbarten Änderungen festgelegt. Für die Versicherten im Stundenlohn ist zur Bestimmung der Risikoleistungen bei Tod und Invalidität derjenige Jahreslohn massgebend, welcher während der letzten sechs Monate vor Eintreten des Vorsorgefalls (Invalidität/Tod bzw. Beginn der Arbeitsunfähigkeit, die zu Invalidität oder Tod führte) bei der oder dem Arbeitgebenden tatsächlich erreicht wurde. Kann der für die Risikoleistungen massgebende Jahreslohn nicht aufgrund der vergangenen sechs Monate bestimmt werden, so wird er aufgrund der verfügbaren vergangenen anrechenbaren Monate berechnet.</p>	<p>Art. 2, Anrechenbarer Jahreslohn</p> <p>Abs. 4 Für Arbeitnehmende, die nicht im Monatslohn angestellt sind, wird beim Eintritt überprüft, ob die Eintrittsschwelle erreicht wird. Ist dies der Fall, erfolgt der Beitritt zur Pensionskasse per Eintrittsdatum. Für alle übrigen Arbeitnehmenden, die nicht im Monatslohn angestellt sind, wird halbjährlich (per 30. Juni bzw. per 31. Dezember) überprüft, ob die Eintrittsschwelle erreicht wird oder ob dies nicht mehr der Fall ist. Wenn die Eintrittsschwelle neu erreicht wird, erfolgt der Beitritt zur Pensionskasse auf den nächsten Monatsbeginn. Wenn die Eintrittsschwelle nicht mehr erreicht wird, erfolgt der Austritt aus der Pensionskasse auf das nächste Monatsende. Der anrechenbare Jahreslohn wird aufgrund des bei der oder dem Arbeitgebenden seit dem 1. Januar bis 30. Juni bzw. seit dem 1. Juli bis 31. Dezember erzielten AHV-pflichtigen Jahreslohns bestimmt. Der per Eintrittsdatum festgelegte Jahreslohn wird während der folgenden sechs Monate nicht angepasst. Der Jahreslohn wird nach dem Eintrittsdatum bei der Überprüfung per 30. Juni bzw. per 31. Dezember per 1. Januar bzw. 1. Juli angepasst. Der am 1. Januar bzw. 1. Juli festgelegte Jahreslohn wird während der folgenden sechs Monate nicht angepasst. Für die nicht im Monatslohn angestellten Versicherten ist zur Bestimmung der Risikoleistungen bei Tod und Invalidität derjenige Jahreslohn massgebend, welcher während der letzten sechs Monate vor Eintreten des Vorsorgefalls (Invalidität/Tod bzw. Beginn der Arbeitsunfähigkeit, die zu Invalidität oder Tod führte) bei der oder dem Arbeitgebenden tatsächlich erreicht wurde. Kann der für die Risikoleistungen massgebende Jahreslohn nicht aufgrund der vergangenen sechs Monate bestimmt werden, so wird er aufgrund der verfügbaren vergangenen anrechenbaren Monate berechnet.</p>



Anrechenbarer Jahreslohn bei Mehrfachanstellungen

Wir haben eine neue Bestimmung ergänzt. Sie führt beispielsweise dazu, dass sich die Beiträge von Mehrfachangestellten nur bei Arbeitgebenden verändern, bei denen eine Änderung erfolgt ist.

Reglement 2024	Reglement 2025
	<p>Art. 2, Anrechenbarer Jahreslohn</p> <p>Abs. 9 Die Eintrittsschwelle wird bei einer Mehrfachanstellung kumuliert betrachtet. Der versicherte Lohn, die BVG-Schattenrechnung und der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG werden getrennt betrachtet.</p>



Versicherter Lohn

Reglement 2024	Reglement 2025
<p>Art. 3, Versicherter Lohn</p> <p>Abs. 2 Sinkt der Jahreslohn von Versicherten vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Vaterschaft, Mutterschaft, Betreuungsurlaub oder ähnlicher Gründe, bleibt der bisher versicherte Lohn gültig, solange eine arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung bzw. ein Bezug von Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) besteht oder der Vater- bzw. Mutterschaftsurlaub andauert. Versicherte können jedoch eine Herabsetzung des versicherten Lohns verlangen. Der versicherte Lohn wird in diesem Fall zum Zeitpunkt des Eintreffens ihres Gesuchs herabgesetzt.</p>	<p>Art. 3, Versicherter Lohn</p> <p>Abs. 2 Sinkt der anrechenbare Jahreslohn von Versicherten vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Vaterschaft, Mutterschaft, Betreuungs- und Adoptionsurlaub oder ähnlicher Gründe, bleibt der bisher versicherte Lohn gültig, solange eine arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung bzw. ein Bezug von Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) besteht oder der Vater- bzw. Mutterschaftsurlaub andauert. Versicherte können jedoch schriftlich eine Herabsetzung des versicherten Lohns verlangen. Der versicherte Lohn wird in diesem Fall auf den nächsten Monatsbeginn zum Zeitpunkt des Eintreffens ihres Gesuchs herabgesetzt.</p>



Unbezahlter Urlaub

Die bestehende Bestimmung zum unbezahlten Urlaub wurde zur besseren Leserfreundlichkeit sowie Ergänzung und Präzisierung umformuliert. Neu kann die Versicherung auch bei einem unbezahlten Urlaub unter 2 Monaten weitergeführt werden. Ab 2025 kann auch ein Anstellungsunterbruch für saisonal Beschäftigte via «Mutation Lohn» gemeldet werden.

Reglement 2024	Reglement 2025
<p>Art. 9, Unbezahlter Urlaub</p> <p>Abs. 1 Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als zwei Monaten erfolgt der Austritt aus der Pensionskasse.</p> <p>Abs. 2 Die Versicherten können die Fortführung der Versicherung für höchstens zwölf Monate beantragen. Sie können auch nur die Risikoversorge weiterführen und die Sparbeiträge aussetzen, wobei das Sparguthaben weiterhin verzinst wird.</p> <p>Abs. 3 Die entsprechende Meldung mit der Wahl der Versicherungsvariante muss spätestens einen Monat vor Antritt des unbezahlten Urlaubs in schriftlicher Form bei der Pensionskasse eintreffen. Die Meldung enthält die Angaben über die Zeitdauer des unbezahlten Urlaubs und die Kostenverteilung für die Beiträge zwischen der oder dem Arbeitgebenden und der versicherten Person. Die oder der Arbeitgebende ist gegenüber der Pensionskasse für das Inkasso und termingerechte Überweisen der geschuldeten Beiträge verantwortlich. Trifft die Meldung nicht rechtzeitig bei der Pensionskasse ein, erfolgt der Austritt. Die weitergeführte Vorsorge endet, sobald das Arbeitsverhältnis während des unbezahlten Urlaubs aufgelöst wird.</p>	<p>Art. 9, Unbezahlter Urlaub</p> <p>Abs. 1 Wird das Arbeitsverhältnis wegen eines unbezahlten Urlaubes sistiert, kann auf Antrag der versicherten Person und mit Zustimmung der Arbeitgebenden das Vorsorgeverhältnis mit der Pensionskasse während einer zu vereinbarenden Dauer bis längstens 12 Monate aufrechterhalten bleiben, sofern die versicherte Person der obligatorischen Vorsorge nicht mehr untersteht. Wird die Vorsorge nicht fortgesetzt, endet der Versicherungsschutz einen Monat nach Austritt (Nachdeckungsfrist).</p> <p>Abs. 2 Es können basierend auf dem bisherigen versicherten Lohn ausschliesslich folgende Vorsorgeleistungen weiter versichert werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Sparen und Risiko oder- Risiko. <p>Abs. 3 Die schriftliche Meldung mit der Wahl der Versicherungsvariante muss spätestens einen Monat vor Antritt des unbezahlten Urlaubs bei der Pensionskasse eintreffen. Trifft die Meldung nicht rechtzeitig bei der Pensionskasse ein, erfolgt der Austritt. Die weitergeführte Vorsorge endet, sobald das Arbeitsverhältnis während des unbezahlten Urlaubs aufgelöst wird.</p> <p>Abs. 4 Während der Dauer der Sistierung hat die Pensionskasse Anspruch auf die vollen regulatorischen Beiträge, die dem Umfang der Weiterführung der versicherten Vorsorgeleistungen entsprechen. Im Falle der Weiterführung bleibt die oder der Arbeitgebende gegenüber der Pensionskasse Beitragsschuldner.</p>



	<p>Abs. 5 Bei Versicherten, die ihre Erwerbstätigkeit saisonbedingt vorübergehend einstellen, wird das Vorsorgeverhältnis bis zur allfälligen Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit unterbrochen. Während des Unterbruchs sind sie nicht versichert. Die fällige Austrittsleistung verbleibt bis zum Wiedereintritt in der Pensionskasse. Erfolgt innert 12 Monaten kein Wiedereintritt, so wird die Austrittsleistung ausgerichtet.</p>
--	---



Beitragspflicht

Wir haben eine Präzisierung zur Beitragspflicht von Versicherten mit einem Invaliditätsgrad ab 70 % (ganze IV-Rente) vorgenommen.

Reglement 2024	Reglement 2025
<p>Art. 12, Beitragspflicht</p> <p>Abs. 1 Die Beitragspflicht für angeschlossene Arbeitgebende und Versicherte beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse und endet</p> <ul style="list-style-type: none">- am Ende desjenigen Monats, für den die Arbeitgebenden zum letzten Mal den Lohn oder Lohnersatzleistungen (z. B. Unfall- und/oder Krankentaggeld) ausrichten;- zu Beginn desjenigen Monats, in dem bei einem Vorsorgefall die erste Rentenzahlung ausgerichtet wird;- spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem Versicherte das Referenzalter bzw. – bei Weiterführung der Altersvorsorge gemäss Art. 4 Abs. 3 – den 70. Geburtstag erreicht haben;	<p>Art. 12, Beitragspflicht</p> <p>Abs. 1 Die Beitragspflicht für angeschlossene Arbeitgebende und Versicherte beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse und endet</p> <ul style="list-style-type: none">- am Ende desjenigen Monats, für den die Arbeitgebenden zum letzten Mal den Lohn oder Lohnersatzleistungen (z. B. Unfall- und/oder Krankentaggeld) ausrichten;- zu Beginn desjenigen Monats, in dem bei einem Vorsorgefall die erste Rentenzahlung ausgerichtet wird;- spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem Versicherte das Referenzalter bzw. – bei Weiterführung der Altersvorsorge gemäss Art. 4 Abs. 3 – den 70. Geburtstag erreicht haben;- ab 70 % IV-Grad (ganze IV-Rente).



Höhe der Beiträge

Wechsel der Sparplanvariante können neu bis Ende Dezember des Vorjahres (bisher 30. November) gemeldet werden.

Reglement 2024	Reglement 2025
<p>Art. 14, Höhe der Beiträge</p> <p>Abs. 2 Wünschen Versicherte eine Änderung der gewählten Sparvariante, so haben sie dies der Pensionskasse bis spätestens 30. November (eintreffend) des Vorjahres mitzuteilen. Trifft bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung ein, gelten die bisherigen Instruktionen. Beim Fehlen von Instruktionen werden die Beiträge gemäss der Sparvariante «Standard-Plan» erhoben.</p>	<p>Art. 14, Höhe der Beiträge</p> <p>Abs. 2 Wünschen Versicherte eine Änderung der gewählten Sparvariante, so haben sie dies der Pensionskasse bis spätestens 31. Dezember (eintreffend) des Vorjahres mitzuteilen. Trifft bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung ein, gelten die bisherigen Instruktionen. Beim Fehlen von Instruktionen werden die Beiträge gemäss der Sparvariante «Standard-Plan» erhoben.</p>



Einkauf von Vorsorgeleistungen

Neue Bestimmung betreffend Rückzahlung von Scheidungsbezügen.

Reglement 2024	Reglement 2025
	<p>Art. 15, Einkauf von Vorsorgeleistungen</p> <p>Abs. 11 Ein Wiedereinkauf der Auszahlung nach Scheidung geht dem Einkauf in die reglementarischen Leistungen vor bzw. ist auch möglich, wenn ein Vorbezug für Wohneigentumsförderung noch nicht vollständig zurückbezahlt wurde.</p>



AHV-Überbrückungsrente

Es gibt eine neue Bestimmung betreffend Handhabung der Auszahlung der AHV-Überbrückungsrente im Todesfall.

Reglement 2024	Reglement 2025
	<p>Art. 19, AHV-Überbrückungsrente</p> <p>Abs. 7 Sofern der Vorsorgeplan nichts Anderes vorsieht, werden Einkäufe zur Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente nicht für die Finanzierung der Witwen- und Witwer- bzw. der Lebenspartnerschaftsrente verwendet, sondern als Todesfallkapital ausbezahlt. Für den Anspruch und die Auszahlung gelten die Bestimmungen gemäss Art. 28.</p>



Teilpensionierung

Wir haben eine Präzisierung der bestehenden Bestimmung zum Kapitalbezug bei Teilpensionierungen vorgenommen. Zwischen den einzelnen Teilbezügen muss ein Jahr (365 Tage) liegen, da die Steuerverwaltung sonst von einem ratenweisen Bezug von Kapitalleistungen ausgeht, welche aus steuerlicher Sicht als missbräuchlich betrachtet werden.

Reglement 2024	Reglement 2025
<p>Art. 20, Teilpensionierung</p> <p>Abs. 1 Versicherte können frühestens nach dem 58. Geburtstag teilpensioniert werden. Der Anteil der vorbezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion jeweils nicht übersteigen. Der erste Teilbezug muss mindestens 20 % der Altersleistung betragen.</p> <p>Abs. 2 Erlaubt sind höchstens drei Teilpensionierungsschritte; der dritte Schritt entspricht zwangsläufig der Restpensionierung. Dies gilt auch bei Bezug der Altersleistungen in Kapitalform, wenn der bei einer oder einem Arbeitgebenden erzielte Lohn bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist. Ein Schritt umfasst sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres.</p>	<p>Art. 20, Teilpensionierung</p> <p>Abs. 1 Versicherte können frühestens nach dem 58. Geburtstag teilpensioniert werden. Der Anteil der vorbezogenen Altersleistung darf den Anteil der Reduktion des AHV-pflichtigen Jahreslohns jeweils nicht übersteigen. Der erste Teilbezug muss mindestens 20 % der Altersleistung betragen. Der AHV-pflichtige Jahreslohn muss ebenfalls entsprechend reduziert werden. Der Beschäftigungsgrad bzw. der anrechenbare Jahreslohn werden proportional gekürzt. Eine Teilpensionierung ohne gleichzeitige Reduktion des Beschäftigungsgrads ist ausgeschlossen. Nach Erreichen des Referenzalters können die Versicherten maximal im Umfang der Reduktion des AHV-pflichtigen Jahreslohns teilpensioniert werden. Die vollständige Pensionierung ist jederzeit möglich.</p> <p>Abs. 2 Erlaubt sind höchstens drei Teilpensionierungsschritte; der dritte Schritt entspricht zwangsläufig der Restpensionierung. Dies gilt auch bei Bezug der Altersleistungen in Kapitalform, wenn der bei einer oder einem Arbeitgebenden erzielte anrechenbare Jahreslohn bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist. Ein Schritt umfasst sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres. Zwischen den einzelnen Teilbezügen muss ein Jahr (365 Tage) liegen.</p>



Waisenrente

Wir haben eine Änderung der bestehenden Bestimmung aufgrund der Rechtsprechung vorgenommen: In der AHV (1. Säule) besteht kein Anspruch auf eine Waisenrente, wenn das Kind in Ausbildung ein durchschnittliches monatliches Einkommen erzielt, welches höher ist als die maximale AHV-Rente. Ein aktuelles Bundesgerichtsurteil hält fest, dass in der Pensionskasse (2. Säule) trotzdem ein Anspruch auf eine Waisenrente gemäss BVG besteht. Stiefkinder haben keinen Anspruch auf eine Waisenrente.

Reglement 2024	Reglement 2025
<p>Art. 27, Waisenrente</p> <p>Abs. 1 Stirbt eine versicherte oder eine Alters- oder Invalidenrente beziehende Person, so hat jedes Kind Anspruch auf eine Waisenrente, welches</p> <ul style="list-style-type: none">- den 18. Geburtstag noch nicht erreicht hat; oder- in Ausbildung im Sinne von Art. 49bis und 49ter AHVV ist und den 25. Geburtstag noch nicht erreicht hat, ohne zugleich überwiegend berufstätig zu sein. <p>Abs. 2 Als Kinder im Sinne des Rahmenreglements gelten Kinder gemäss Art. 252 ff. ZGB und Pflegekinder gemäss Art. 49 AHVV, die unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen wurden.</p>	<p>Art. 27, Waisenrente</p> <p>Abs. 1 Stirbt eine versicherte oder eine Alters- oder Invalidenrente beziehende Person, so hat jedes Kind Anspruch auf eine Waisenrente, das</p> <ul style="list-style-type: none">- den 18. Geburtstag noch nicht erreicht hat; oder- in Ausbildung im Sinne von Art. 49bis und 49ter AHVV ist und den 25. Geburtstag noch nicht erreicht hat, ohne zugleich überwiegend berufstätig zu sein. Wenn das Kind mit Anspruch auf eine Waisenrente in Ausbildung ein durchschnittliches monatliches Einkommen erzielt, welches höher ist als die maximale AHV-Altersrente, besteht nur der Anspruch auf eine Waisenrente gemäss BVG. <p>Abs. 2 Als Kinder im Sinne des Rahmenreglements gelten Kinder gemäss Art. 252 ff. ZGB und Pflegekinder gemäss Art. 49 AHVV, die unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen wurden. Stiefkinder haben keinen Anspruch auf eine Waisenrente.</p>



Todesfallkapital

Ergänzungen der Bestimmung betreffend Rückgewähr von Einkäufen im Todesfall und zusätzliche Möglichkeiten in der Begünstigtenordnung:

Einkäufe in die PKGR werden im Todesfall neu als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt. Einkäufe bei früheren Pensionskassen können neu ebenfalls als zusätzliches Todesfallkapital angerechnet werden, sofern diese der PKGR innerhalb von drei Monaten nach Eintritt mittels Formular «Rückerstattung Einkäufe Vorversicherer im Todesfall» nachgewiesen wurden. Im Eintrittsschreiben der PKGR werden die Versicherten darauf aufmerksam gemacht. Für bestehende Versicherte oder mit Eintritt bis zum 31. Dezember 2024 gilt eine Anmeldefrist bis zum 31. Dezember 2025 gemäss Art. 41 Absatz 13. Die PKGR informiert alle Versicherten im Verlauf vom 2025 schriftlich über diese neue Möglichkeit.

Mit einer Begünstigungserklärung kann die versicherte Person regeln, was mit ihrem Todesfallkapital geschieht, wenn sie vor ihrer Pensionierung stirbt. Um die unterschiedlichen persönlichen Lebensverhältnisse der Versicherten noch besser zu berücksichtigen, hat die PKGR die Begünstigtenordnung zusätzlich flexibilisiert. Die gesetzliche Reihenfolge kann individuell angepasst werden. Auf der PKGR-Website sind die Begünstigungserklärung und entsprechende Merkblätter mit Musterbeispielen aufgeschaltet.

Reglement 2024	Reglement 2025
<p>Art. 28, Todesfallkapital</p> <p>Abs. 2 Das individuelle Todesfallkapital entspricht dem bis zum Zeitpunkt des Todes angesammelten Sparguthaben, vermindert um den Barwert allfälliger Hinterlassenenleistungen. Der Barwert wird nach den versicherungstechnischen Grundsätzen der Pensionskasse ermittelt.</p> <p>Abs. 4 Das Todesfallkapital wird folgenden Personen in der aufgeführten Reihenfolge, unabhängig vom Erbrecht, ausbezahlt:</p> <p>a) der überlebenden Ehefrau, dem überlebenden Ehemann; bei deren Fehlen</p>	<p>Art. 28, Todesfallkapital</p> <p>Abs. 2 Das individuelle Todesfallkapital entspricht dem bis zum Zeitpunkt des Todes angesammelten Sparguthaben, abzüglich der Kosten zur Finanzierung der Hinterlassenenleistungen gemäss den Art. 24–27, im Minimum der Summe der in die Pensionskasse einbezahlten Einkäufe (ohne Zinsen). Einkäufe bei früheren Pensionskassen können ebenfalls angerechnet werden (ebenfalls ohne Zinsen), sofern diese der Pensionskasse von der verstorbenen versicherten oder Invalidenrente beziehende Person innerhalb von drei Monaten nach Eintritt schriftlich nachgewiesen wurden. Die Kosten zur Finanzierung der Hinterlassenenleistungen entsprechen dem Barwert für die Hinterlassenenleistungen und werden basierend auf den versicherungstechnischen Grundsätzen der Pensionskasse berechnet.</p> <p>Abs. 4 Das Todesfallkapital wird folgenden Personen in der aufgeführten Reihenfolge, unabhängig vom Erbrecht, ausbezahlt:</p> <p>a) der Ehefrau, dem Ehemann und den waisenrentenberechtigten Kindern der verstorbenen Person; bei deren Fehlen</p>



b) den natürlichen Personen, die von der versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person vor deren Tod in erheblichem Masse unterstützt wurden, oder der Person, die mit der oder dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen unverheiratet in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;

~~e) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b):~~

~~ea) den Kindern der verstorbenen versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person; bei deren Fehlen~~

~~eb) den Eltern, bei deren Fehlen~~

~~ec) den Geschwistern.~~

Abs. 7

Die versicherte oder Invalidenrente beziehende Person kann der Pensionskasse zu Lebzeiten ~~schriftlich mitteilen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe gemäss Abs. 4 lit. b) und c) zu begünstigen sind und auf welchen Teilbetrag des Todesfallkapitals diese Anspruch haben.~~ Die versicherte oder Invalidenrente beziehende Person kann zudem zu Lebzeiten ~~schriftlich die in Abs. 4 vorgegebene Begünstigungsordnung wie folgt ändern:~~

~~a) Existieren Personen gemäss Abs. 4 lit. b), darf die versicherte oder Invalidenrente beziehende Person die begünstigten Personen gemäss Abs. 4 lit. a) und ca) nach ihrem Ermessen anteilmässig begünstigen;~~

~~b) Existieren keine Personen gemäss Abs. 4 lit. b), darf die versicherte oder Invalidenrente beziehende Person die begünstigten Personen gemäss Abs. 4 lit. a) und c) nach ihrem Ermessen anteilmässig begünstigen.~~

b) den natürlichen Personen, die von der versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person vor deren Tod in erheblichem Masse unterstützt wurden, oder der Person, die mit der oder dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen unverheiratet in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; **bei deren Fehlen**

c) sämtlichen Kindern der verstorbenen versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person; bei deren Fehlen

d) den Eltern der verstorbenen versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person; bei deren Fehlen

e) den Geschwistern der verstorbenen versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person.

Abs. 7

Die versicherte oder Invalidenrente beziehende Person kann der Pensionskasse zu Lebzeiten **mit einer Begünstigungserklärung schriftlich die in Abs. 4 vorgegebene Begünstigungsordnung ändern.** Sie kann mitteilen, welche Personen mit welchen Teilbeträgen innerhalb der einzelnen Gruppen Anspruch auf das Todesfallkapital haben sollen. Zusätzlich kann die Gruppe a den anderen Gruppen hintenangestellt oder mit ihnen kombiniert werden. **Die Reihenfolge der Gruppen c bis e kann geändert werden.**

Die Begünstigungserklärung kann von der versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person zu Lebzeiten jederzeit schriftlich widerrufen oder angepasst werden.



<p>Abs. 8 Liegt der Pensionskasse beim Tod der versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person keine schriftliche Erklärung vor, wird das Todesfallkapital an gleichzeitig mehrere Begünstigte zu gleichen Teilen und gemäss vorstehender Reihenfolge ausgerichtet.</p>	<p>Abs. 8 Liegt der Pensionskasse beim Tod der versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person keine schriftliche Begünstigungserklärung vor, wird das Todesfallkapital an gleichzeitig mehrere Begünstigte zu gleichen Teilen und gemäss vorstehender Reihenfolge ausgerichtet. Personen gemäss Abs. 4 lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse von der versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person schriftlich mittels einer Begünstigungserklärung gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person bei der Pensionskasse vorliegen.</p>
--	---

Übergangsbestimmung

Reglement 2024	Reglement 2025
	<p>Art. 41, Übergangsbestimmungen</p> <p>Abs. 13 Versicherte oder Invalidenrente beziehende Person, welche per 31. Dezember 2024 in der Pensionskasse versichert sind, erhalten eine Frist bis zum 31. Dezember 2025 (eintreffend), um der Pensionskasse Einkäufe bei früheren Pensionskassen gemäss Art. 28 Abs. 2 schriftlich zu belegen.</p>



Verwendung der Austrittsleistung

Wir haben eine neue Bestimmung bei geringfügigen Rentenbeträgen eingeführt.

Reglement 2024	Reglement 2025
	<p>Art. 37, Verwendung der Austrittsleistungen</p> <p>Abs. 7 Die Pensionskasse kann anstelle einer Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlen, wenn zum Zeitpunkt des Rentenbezugs die Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 %, die Witwen- oder Witwerrente weniger als 6 % oder eine Invaliden-Kinderrente, Waisenrente, Pensionierten-Kinderrente weniger als 2 % der minimalen AHV-Altersrente beträgt. Mit der Kapitalabfindung sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten. Die Kapitalabfindung entspricht bei einer Altersrente dem Sparguthaben, ansonsten wird sie mittels der gültigen versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet.</p>